

Betreuung der Kinder im Schulhort, bei der Feriengestaltung, in Arbeitsgemeinschaften und anderen Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung.

(2) Die Organe der Volksbildung sowie der Berufsbildung und Berufsberatung berücksichtigen die sozialen Besonderheiten kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern bei der Gewährung von Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen. Wenn es die soziale Lage erfordert, können hierbei in besonders begründeten Fällen die im § 11 Abs. 1 genannten Einkommensgrenzen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Fonds zugrunde gelegt werden. ■

#### §15

##### Maßnahmen auf dem Gebiet der Versorgung

(1) Die Räte der Kreise, Gemeinden, Städte und Stadtbezirke treffen Maßnahmen, um auf dem Gebiet der Versorgung Erleichterungen für kinderreiche Familien und alleinstehende Bürger mit 3 Kindern zu schaffen, unter anderem durch

- vorrangiges Angebot von pflegeleichter und formschöner Kinderbekleidung in allen Preisgruppen, insbesondere in den unteren Preisgruppen; Durchführung von Sonderverkäufen,
- bevorzugte Bereitstellung von Waren,
- ständige Verbesserung des Angebots in den Einkaufszentren für die Versorgung der Kinder,
- das Bestellsystem und die Kundenberatung, Durchführung von Kundenforen und Kindermodenschauen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Familien sind auch durch gezielte Verbesserung der Reparaturen und Dienstleistungen zu unterstützen, insbesondere durch

- Sicherung kurzfristiger Lieferzeiten (ohne Eilzuschlag) und Erweiterung des Hauskundendienstes,
- vorrangige Ausführung von Reparaturen an Schuhen und Haushaltsgeräten.

(3) Familien mit 6 und mehr Kindern können zur Erleichterung der Hausarbeit Haushaltswaschmaschinen zur unentgeltlichen Nutzung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke entscheiden darüber und beauftragen entsprechend den örtlichen Bedingungen geeignete Betriebe (Betriebe der kommunalen Wohnraumwirtschaft und Handelsbetriebe, die über Verkaufseinrichtungen für den Ausleihdienst verfügen, usw.) bzw. Einrichtungen mit der Verwirklichung dieser Maßnahmen.

#### §16

##### Weitere Maßnahmen

(1) Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Betrieben und den Vorständen des FDGB, daß

- Kinder von kinderreichen Familien und von alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern bevorzugt in Kinderkrippen, Kindergärten und Schulhorten aufgenommen werden (Kinder von kinderreichen Familien können Krippen-, Kindergarten- oder Schulhortplätze entsprechend den örtlichen Möglichkeiten und Bedingungen auch dann erhalten, wenn nicht beide Eltern teile berufstätig sind);
- den steigenden kulturellen Bedürfnissen und dem Erholungsbedürfnis der genannten Familien Rechnung getragen wird und diese verstärkt in das geistig-kulturelle Leben einbezogen sowie bei der Vergabe von Plätzen in Ferienobjekten der Betriebe und in der Naherholung bevorzugt berücksichtigt werden und die Teilnahme der Kinder an der Feriengestaltung, insbesondere an Kinderferienlagern und örtlichen Ferienspielen, gesichert wird.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie Vorstände der Genossenschaften haben für die berufstätigen

kinderreichen Eltern sowie alleinstehenden Bürger mit 3 Kindern im Einvernehmen mit diesen gezielte Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen und für die Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze zu sorgen.

#### III.

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 17

Ohne Rechtsgrund gewährte Leistungen gemäß dieser Verordnung können zurückgefordert werden.

#### §18

##### Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der für die Gewährung des staatlichen Kindergeldes zuständigen Auszahlungsstelle sowie gegen Entscheidungen des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes über finanzielle Leistungen oder über Erstattungsforderungen (§ 17) gemäß dieser Verordnung ist die Beschwerde zulässig. Die Berechtigten sind darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnismahme von der Entscheidung bei dem für den Wohnsitz des Bürgers zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes einzureichen. Die Beschwerde über Erstattungsforderungen hat aufschiebende Wirkung.

(3) Wird der Beschwerde nach Überprüfung nicht stattgegeben, ist sie innerhalb von 8 Tagen an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, entscheidet innerhalb von 2 Wochen endgültig.

(4) Vor der endgültigen Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung bzw. Festsetzung der Höhe von Mietzuschüssen und sonstigen finanziellen Zuwendungen an kinderreiche Familien und alleinstehende Bürger mit 3 Kindern sind Mitglieder der Kommission zur Unterstützung kinderreicher Familien, insbesondere Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen, zu hören.

#### §19

##### Verjährung

Ansprüche auf finanzielle Leistungen sowie Erstattungsansprüche nach dieser Verordnung verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

#### §20

##### Finanzierung

Das staatliche Kindergeld sowie die Mietzuschüsse und sonstigen Zuwendungen werden zu Lasten des Staatshaushaltes gezahlt. Die Maßnahmen und finanziellen Leistungen aus den Kultur- und Sozialfonds der Betriebe bzw. Einrichtungen bleiben dadurch unberührt.

##### Schlußbestimmungen

#### §21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### §22

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBL I Nr. 35 S. 437),